

# Straßenverkehr und Recht

**Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs zu den Themen dauernder Standort eines Kraftfahrzeugs, Beginn der Entziehungszeit für die Lenkberechtigung und Nötigung zum unvermittelten Ablenken.**

## Dauernder Standort eines Fahrzeuges

Ein deutscher Staatsbürger mit Hauptwohnsitz in Österreich fuhr täglich mit seinem Auto mit deutschem Kennzeichen an seinen Arbeitsort in Deutschland und am Abend wieder zu seinem Hauptwohnsitz zurück. Das Fahrzeug war auf ihn zugelassen und Firmenfahrzeug einer deutschen Firma. Wochenenden und Feiertage verbrachte der Zulassungsbesitzer in Deutschland. Das Landesverwaltungsgericht Tirol erkannte ihn für schuldig, den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln nicht innerhalb eines Monats der österreichischen Behörde, in deren Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befand, abgeliefert zu haben. Es wurde eine Geldstrafe von 220 Euro verhängt. Das Verwaltungsgericht ging davon aus, dass das Fahrzeug mehr als 50 Prozent der Zeit in Österreich am Wohnort abgestellt sei. Es trete die gesetzliche Vermutung des § 82 Abs. 8 KFG ein, dass das Fahrzeug als solches mit dauerndem Standort im Inland anzusehen sei.

Dagegen erhob der Lenker Revision, die der Verwaltungsgerichtshof für zulässig und berechtigt erachtete: „Nach § 82 Abs. 8 KFG ist ausdrücklich der Gegenbeweis zulässig. Der Person, die das Fahrzeug in das Bundesgebiet eingebracht hat, ist die Möglichkeit einräumt, den Gegenbeweis zu erbringen, dass das Fahrzeug seinen dauernden Standort tatsächlich nicht im Inland hat. Dabei ist darzulegen, aus welchen Gründen das Fahrzeug nicht als ein Fahrzeug



**Autos mit ausländischen Kennzeichen in Österreich: Der dauernde Standort eines Fahrzeuges richtet sich nach dem Hauptwohnsitz des Zulassungsbesitzers. Es kann sich aber trotz Hauptwohnsitzes in Österreich ein anderer dauernder Standort außerhalb Österreichs ergeben.**

mit dauerndem inländischem Standort anzusehen ist.“ Im Rahmen des Gegenbeweises könne sich trotz Hauptwohnsitzes des Zulassungsbesitzers im Inland ein anderer dauernder Standort außerhalb des Bundesgebietes ergeben. Die Beurteilung der Rechtsfrage, ob ein Fahrzeug seinen dauernden Standort entgegen der Vermutung des § 82 Abs. 8 erster Satz KFG 1967 nicht im Bundesgebiet hat, setze Feststellungen über den regelmäßigen Ort sowie die Art und Weise der Verwendung des Fahrzeugs voraus (VwGH 23.10.2001, 2001/11/0288).

Das Verwaltungsgericht habe jedoch, so der VwGH, keine Feststellungen über die Verwendung des Fahrzeuges in Deutschland getroffen, sondern sich mit dem Argument des überwiegenden Abstellens in Österreich begnügt und den Gegenbeweis als nicht erbracht angesehen, ohne auf das Vorbringen des Zulassungsbesitzers zu seinem beruflichen und sozialen Lebensmittelpunkt in Deutschland und die damit zusammenhängende Ver-

wendung des Fahrzeuges einzugehen. Ebenso übergang das Verwaltungsgericht die Feststellung, aus den Fahrtenbüchern gehe hervor, dass das Fahrzeug hauptsächlich in Deutschland gefahren werde. Das Erkenntnis wurde aufgehoben.

VwGH 6.5.2020,  
Ra 2020/02/0037

## Beginn der Entziehungszeit

Bei einer Fahrzeugkontrolle weigerte sich ein Lenker, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen. Er konnte den Polizeibeamten keinen Führerschein vorweisen. Die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch entzog ihm die Lenkberechtigung für sechs Monate, berechnet ab 11. April 2018, dem Zeitpunkt der Zustellung des Mandatsbescheids. Dagegen erhob der Lenker Beschwerde und vertrat die Auffassung, dass die Entziehungszeit mit 4. bzw. 5. Februar 2018 beginnen müsse, da die Polizisten am 4. Februar 2018 die vorläufige Ab-

nahme des Führerscheines ausgesprochen und ihm die Fahrzeugschlüssel abgenommen hätten. Der Beschwerde wurde keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid bestätigt. Die Revision erklärte das Verwaltungsgericht für nicht zulässig. In der Begründung führte das Verwaltungsgericht aus, der Lenker habe sich im Zuge der Polizeikontrolle am 4. Februar 2018 nach Durchführung eines Alkoholvor- tests geweigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, indem er sich eine Zigarette angezündet habe, weshalb kein Alkomattest durchgeführt hätte werden können. Da er seinen Führerschein nicht mitgeführt habe, habe keine vorläufige Abnahme des Führerscheins stattgefunden. Die Polizeibeamten hätten dem Lenker die Fahrzeugschlüssel abgenommen und eine Weiterfahrt untersagt. Am folgenden Tag habe der Lenker mit einer Begleitperson die Polizeiinspektion aufgesucht, wo der Begleitperson die Fahrzeugschlüssel ausgehändigt worden seien.

Die Abnahme der Fahrzeugschlüssel sei nicht mit der Abnahme des Führerscheins gleichzusetzen. Das Vorgehen der Polizei stelle daher keine vorläufige Abnahme des Führerscheins dar. Die Rechtsfolge des § 39 Abs. 5 FSG knüpfe ausschließlich an die tatsächlich erfolgte vorläufige Abnahme des Führerscheines. Im konkreten Fall sei mangels vorläufiger Abnahme des Führerscheins kein Lenkverbot eingetreten, das in die Entziehungszeit eingerechnet werden müsse. In den Fällen, in denen eine vorläufige Abnahme des Führerscheins nicht stattgefunden habe, sei die Entziehungszeit ab Erlassung des Entziehungsbescheides festzusetzen.

Dagegen erhob der Lenker außerordentliche Revision. Er begründete die Zulässigkeit damit, es liege keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur Frage vor, ob eine mündliche Anordnung mit Befolungsanspruch der Polizei, ab sofort kein Fahrzeug mehr lenken zu dürfen, einer vorläufigen Abnahme des Führerscheins gleichzusetzen sei.

Der VwGH gab zu bedenken, dass mit dieser Zulässigkeitsbegründung nicht aufgezeigt werde, inwiefern die Behandlung der Revision von der Beantwortung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung abhängt: „Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits wiederholt dargelegt, dass § 29 Abs. 4 FSG nur in einem einzigen Fall die Berechnung der Entziehungsdauer ab dem Tag der vorläufigen Abnahme des Führerscheins vorsieht, nämlich dann, wenn ein Führerschein gemäß § 39 FSG vorläufig abgenommen und nicht wieder ausgefolgt wurde, wobei dies einerseits die vorläufige Abnahme des Führerscheindokuments gemäß § 39 FSG und andererseits verlange, dass dieser in-

nerhalb von drei Tagen ab dem Abnahmetag nicht wieder ausgefolgt wurde“, so der VwGH. Damit sei klargestellt, dass der bloße Versuch, dem betroffenen Lenker den Führerschein abzunehmen, ohne dass das Dokument in die Gewahrsame der Behörde gelange, nicht den Tatbestand für die Sonderberechnung der Entziehungszeit gemäß § 29 Abs. 4 FSG erfüllen könne. Die Revision war daher zurückzuweisen.

VwGH 8.7.2020,  
Ra 2018/11/0190

### **Nötigung zum unvermittelten Ablenken**

Mit Straferkenntnis legte die Bezirkshauptmannschaft Horn einem Lenker zur Last, er habe als Wartepflichtiger im Gemeindegebiet Horn unter Nichtbeachtung des Vorschrittszeichens „Halt“, einen Vorrangberechtigten zum unvermittelten Ablenken seines Fahrzeuges genötigt. Es sei zu einer seitlichen Kollision mit einem Postbus gekommen. Dafür wurde eine Geldstrafe von 110 Euro verhängt.

In seiner Beschwerde führte der Pkw-Lenker aus, im Zivilverfahren sei der Unfallhergang durch einen technischen Sachverständigen rekonstruiert worden. Das Bezirksgericht sei davon ausgegangen, dass der Pkw-Lenker an der Haltelinie stehen geblieben sei. Der Postbuslenker habe vor dem Zusammenstoß den Pkw-Lenker nicht wahrgenommen und sei mit überhöhter Geschwindigkeit gefahren.

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich wies die Beschwerde ab und sprach aus, dass die ordentliche Revision nicht zulässig sei und führte aus, in der Ferdinand-Kurz-Gasse in Horn sei bis zum Kreuzungsbe- reich eine höchstzulässige

Geschwindigkeit von 30 km/h erlaubt gewesen. Der Postbus sei mit einer Geschwindigkeit von 40 km/h gelenkt worden. Der Pkw-Lenker habe nach dem Anhalten beim Gebotszeichen „Halt“ durch einen Aufmerksamkeitsfehler den von rechts kommenden Bus übersehen, der sich noch rund 25,5 m vor der Kollisionsposition befunden habe. Diese Rechtsverletzung sei als erwiesen anzunehmen, zumal der Kfz-Lenker den vorrangberechtigten Buslenker nicht nur zum Abbremsen genötigt habe, sondern es auch im Kreuzungsbereich zu einer Kollision gekommen sei.

Dagegen erhob der Lenker außerordentliche Revision und machte eine Abweichung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Bestimmtheitsgebot geltend. Mit dem Urteil des Bezirksgerichtes Horn sei implizit erwiesen worden, dass der Unfallgegner mangels Wahrnehmung des Lenkers keine Reaktion gesetzt habe und der Unfallgegner vor der Kollision weder zum unvermittelten Abbremsen, noch zu einem Abbremsen genötigt worden sei.

Der Verwaltungsgerichtshof erachtete die Revision für zulässig und berechtigt: Durch die Abweisung der Beschwerde habe das Verwaltungsgericht den Spruch des Straferkenntnisses übernommen, mit dem die Bezirkshauptmannschaft Horn dem Pkw-Lenker einerseits das unvermittelte Ablenken des vorrangberechtigten Postbuslenkers und andererseits durch Überfahren des Vorschriftszeichens „Halt“ die Kollision mit dem Fahrzeug des Vorrangberechtigten zur Last gelegt habe, ohne in der Begründung alle Feststellungen zu treffen, die sich auf die Sachverhaltselemente des § 19 Abs. 7 StVO bezogen hätten. „Wesentliches Tatbestandselement ei-

ner Verwaltungsübertretung nach § 19 Abs. 7 StVO ist, dass der Lenker eines im Vorrang befindlichen Fahrzeuges zu unvermitteltem Bremsen oder zum Ablenken seines Fahrzeuges genötigt wurde“, so das Höchstgericht.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes müsse die Ursache des Unfalles nicht unbedingt darin liegen, dass der Vorrangberechtigte zu einem unvermittelten Bremsen oder zum Ablenken des Fahrzeuges genötigt worden sei. Es wäre auch denkbar, dass der Vorrangberechtigte den Verkehrsunfall durch Bremsen oder Ablenken in einer ihm zumutbaren Weise verhindern hätte können, jedoch auf Grund eines Reaktionsfehlers tatsächlich nicht verhindert habe (vgl. *VwGH 20.9.1989, 89/03/0150, mwN*).

Die Tatsache allein, dass es zu einem Verkehrsunfall kam, schließe gedanklich nicht mit ein, dass der Postbuslenker durch eine Vorrangverletzung zu einem unvermittelten Bremsen oder Ablenken seines Fahrzeuges genötigt und sohin sein Vorrang verletzt worden sei. Der VwGH hielt fest, dass das Verwaltungsgericht keine Feststellungen getroffen habe, die eine Subsumtion des tatsächlichen Geschehens unter die angelastete Übertretung des § 19 Abs. 7 StVO erlauben würden. Vor allem fehlten Feststellungen, die die Beurteilung zuließen, dass der Pkw-Lenker durch die Verletzung der Vorrangregel den Postbuslenker vor der Kollision zum unvermittelten Bremsen oder zum Ablenken seines Fahrzeuges genötigt habe. Damit fehlten die notwendigen Tatsachenfeststellungen. Das Erkenntnis war aufzuheben.

*VwGH 13.07.2020,  
Ra 2019/02/0028*

*Valerie Kraus*